

BVGer E-4096/2016 vom 18. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4096_2016

FR: TAF E-4096/2016 du 18 juillet 2016

IT: TAF E-4096/2016 del 18 luglio 2016

Regeste

Flughafenverfahren (Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen (E. 3) einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen das SEM die Überprüfung des Asylgesuchs auf seine Begründetheit hin ablehnt (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die entsprechenden Anträge ist folglich nicht einzutreten. Nach Art. 31a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AsylG tritt das BFM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben und im Einzelfall ein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. 5.1 Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer sei nachweislich aus Südafrika nach Zürich-Kloten geflogen. Er habe beim Check-In im Flughafen von Johannesburg einen als echt befundenen südafrikanischen Flüchtlingsausweis vorgewiesen, dessen Scan

sich bei den Akten befinde. Auf Grund der grenzpolizeilichen Abklärungen sowie der Tatsache, dass er die Grenzkontrollen sowie den Check-In in Johannesburg nur mit dem Originaldokument habe passieren können, stehe ihm dieser Ausweis zu. Gemäss dem Dokument lebe er zumindest seit dem 15. April 2014 als anerkannter Flüchtling in Südafrika. Der Geburtsschein sei eine leicht fälschbare Farbkopie. Südafrika sei Vertragspartei sowohl des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30) als auch des betreffenden Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301). Nach den Erkenntnissen der Vorinstanz halte sich Südafrika an das Gebot des Non-Refoulement gemäss der Flüchtlingskonvention und des Zusatzprotokolls. Zudem habe der Beschwerdeführer die Schweizer Behörden vorsätzlich getäuscht, indem er ihnen die Tatsache seiner Flüchtlingsanerkennung in Südafrika vorenthalte, und dies auch während der Anhörung und nach Vorlegen der Beweise abgestritten habe.

5.2 Aufgrund der vorinstanzlichen Abklärungen ergibt sich mit rechtsgenügender Sicherheit, dass der Beschwerdeführer vor der Einreise in die Schweiz seit dem 15. April 2014 als anerkannter Flüchtling in Südafrika gelebt hat. Dort fand er bisher Schutz vor einer Rückschiebung nach Somalia und wird diesen auch inskünftig finden. In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was diese Erkenntnis in Frage stellen würde. Namentlich vermag der Beschwerdeführer aus der blossen Behauptung, nicht in Südafrika gelebt zu haben, und der Empfehlung, es seien diesbezüglich Informationen bei der zuständigen Botschaft einzuholen, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Vor dem Hintergrund, dass die Vorinstanz über einen Scan seines südafrikanischen Flüchtlingsausweises verfügt, welcher nach einer Ausweisprüfung durch die Kantonspolizei Zürich für echt und ihm zustehend befunden wurde (Akten der Vorinstanz A 16 1-1), ist von weiteren Abklärungen abzusehen. Die Kopie seines Geburtsscheins ist auch im Fall der Echtheit des Originals kein relevantes Beweismittel, weil seine ethnische Herkunft vorliegend nicht angezweifelt wird. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Schweizer Behörden insoweit getäuscht hat, als er ihnen die Tatsache verschwiegen hatte, in Südafrika als Flüchtling anerkannt zu sein und dort zumindest seit dem Frühling 2014 gelebt zu haben. Darüber hinaus hat er keine Reise- und Identitätspapiere abgegeben. Ob der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten die Voraussetzungen für eine formlose Abschreibung seines Gesuchs gemäss Art. 8 Abs. 3bis AsylG (infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht) erfüllt hätte, kann offenbleiben.

5.3 Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S.733). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Zu prüfen ist der Wegweisungsvollzug nach Südafrika, wo der Beschwerdeführer über zwei Jahre als anerkannter Flüchtling gelebt hat.

7.2 Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat

entgegenstehen. Der Beschwerdeführer kann in seinen Herkunftsstaat (Südafrika) reisen, in welchem er nicht verfolgt wird und in welchem er aufgrund seines anerkannten Flüchtlingsstatus Schutz vor einer Rückschiebung nach Somalia genießt. Das Rückschiebungsverbot steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Sodann ergeben sich weder aus der Aussage des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Südafrika dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig. 7.3 Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die allgemeine Lage in Südafrika ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet. Weiter sind den Akten keine Hinweise auf individuelle, in der Person des Beschwerdeführers liegende Vollzugshindernisse zu entnehmen. Er hat mindestens zwei Jahre in Südafrika gelebt, so dass anzunehmen ist, dass er dort über ein Beziehungsnetz verfügt. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar. 7.4 Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug nicht möglich, wenn die Ausländer nicht in den Herkunftsstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden können. Die Vorinstanz hält dazu fest, dass die Fluggesellschaft gestützt auf ICAO Annex 9 (Facilitation), Kapitel 5, zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.48.0) verpflichtet ist, nicht einreiseberechtigte Passagiere zurück an den Ausgangsort zu transportieren. Der südafrikanische Flüchtlingsausweis berechtigt den Beschwerdeführer nicht zur Einreise in die Schweiz. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als möglich. 7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb eine vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers ausser Betracht fällt.

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung weder Bundesrecht verletzt noch sonstwie zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gelten hat, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht stattgegeben werden. Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.